

**Betreff:** Re: zu Händen von Frau Carla Hinrichs persönlich

**Von:** Redaktion <redaktion@grundrechte-netzwerk.de>

**Datum:** 17.02.2023, 10:08

**An:** presse@letztegeneration.de

**Kopie (CC):** kontakt@letztegeneration.de

Sehr geehrte Frau Hinrichs,

schade, dass Ihr hochkarätiger Verteidiger in Gestalt von [Gerd Winter](#), der immerhin in Göttingen zwingend von den "Göttinger Sieben" während seines dortigen Studiums gehört hat, sich nicht auf die Förmlichkeiten des Strafverfahrens gegen Sie als nämlich Angeklagte wegen Nötigung, laut Buchstaben des StGB kein Kavaliersdelikt, gestürzt hat. Der Unterzeichnende hat Ihnen die einschlägigen Expertisen am 20.11.2022 übersandt gehabt, gelesen haben auch Sie diese wohl nicht, sonst hätten Sie anstatt Tränen im Gerichtssaal zu vergießen, den richterlichen Geschäftsverteilungsplan eingesehen und festgestellt, dass dieser gegenwärtig ungültig, weil dort nicht zur Rechtsprechung von Grundgesetz wegen gelistete sog. Hilfsrichter (Richter auf Probe) erfasst sind mit der unmittelbaren Folge für Sie Frau Hinrichs, dass der Weyreuther nicht der von Grundgesetzes wegen garantierte "gesetzliche Richter" ist.

Die Richter\*innen auf Probe erkennt man im GVP an der jeweiligen Abkürzung Ri / Rn. Davon gibt es allein am AG Tiergarten jede Menge. Lesen Sie selbst im aktuellen GVP nach, denn erst kommt die Förmlichkeit eines Verfahrens und dann erst das Materielle.

[file:///C:/Users/cvp/Downloads/gvpl\\_1\\_2\\_2023.pdf](file:///C:/Users/cvp/Downloads/gvpl_1_2_2023.pdf)

Der Tatbestand der Nötigung stammt übrigens so im Wortlaut vom 15.06.1943, als die Nazis damals den § 339 in Gestalt des Amtsmissbrauches gestrichen und gleichzeitig die Nötigung und die Erpressung jeweils mit dem heute noch existierenden Abs. 2 angehübscht haben. Heute steht dort "verwerflich", damals nannte man es "gesundes Volksempfinden".

Das sollte Ihr hochkarätiger Verteidiger, der übrigens als Professor irgendwann mal den Beamteneid auf das Bonner Grundgesetz abgelegt hat, wissen, um es jetzt zu Ihren Gunsten einzureden, die unverbrüchlichen Rechtsbefehle des Bonner Grundgesetzes.

Das Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland anstatt den Beamteneid, fälschlich den Richtereid leisten, obwohl sie nicht zur Dritten Gewalt, sondern Teil der Zweiten Gewalt sind, heißt für Sie, dass mit sehr großer Wahrscheinlichkeit die Staatsanwaltschaft als Institution und Anklagebehörde gar nicht rechtswirksam in der Hauptverhandlung gegenwärtig vertreten ist, das muss sie aber sein, sonst liegt ein absolutes Verfahrenshindernis vor.

Dass das Gerichtsverfassungsgesetz nun auch noch gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unheilbar verstößt und deshalb ex tunc ungültig ist, kommt noch weiter hinzu.

Dass das Strafbefehlsverfahren immer noch nicht grundgesetzkonform in diesem Lande ist, schrieb Ihnen der Unterzeichnende bereits am 30.12.2022. Auch dazu ist die Expertise einschlägig.

Die Expertisen des Unterzeichnenden sind und bleiben so lange das Bonner GG die ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland ist, unbestritten.

Sollten Sie Fragen haben oder gar Ihr Professor Winter, dann melden Sie sich.

M.f.G.

Am 30.12.2022 um 18:19 schrieb Redaktion:

Sehr geehrte Frau Hinrichs,

[1.800 Euro](#) verlangt das System inzwischen von Ihnen per seit dem 23.05.1949 grundgesetz- und seit 1953 auch konventionswidrigem Strafbefehl. In der Ihnen vom Unterzeichnenden am 20.11.2022 übersandten zip-Datei finden Sie die dazu einschlägige rechtswissenschaftliche Expertise, denn der Strafbefehl nach deutscher Lesart ist eine Verurteilung ohne dem Betroffenen das im Art. 103 GG uneinschränkbar garantierte rechtliche Gehör vor Gericht vor einer gerichtlichen Entscheidung gewährt zu haben. Das rechtliche Gehör ist auch nicht im Beschwerdeweg nachholbar, stattdessen wird die Beweislast ist zu Ihren Ungunsten umgekehrt, denn wenn Sie sich nicht aktiv verteidigen, bleibt alles wie es ist, obwohl Ihnen im Strafprozess von Staats wegen die Tat und Ihre Schuld nachgewiesen werden muss. Trennen Sie sich da übrigens vom Begriff "auslegen". Ausgelegt werden Teppiche, alles andere ist Willkür und die ist von Grundgesetzes wegen seit dem 23.05.1949 verboten.

Vielleicht studieren Sie über den Jahreswechsel doch die Ihnen übersandten 55 Expertisen, damit Sie wissen, mit wem Sie es auf der anderen Seite wirklich zu tun haben.

Eventuell macht Ihnen der Titel **"Der kleine Mangoldt" - Erste Rechtshilfe für den deutschen Amtsträger bei Straftaten im Amte - nur für den Dienstgebrauch** - appetit, gerade unter dem Aspekt, dass die letzte Generation ja inzwischen auch unter dem Verdacht gesehen wird, eine kriminelle Vereinigung zu sein mit der Folge, dass alle Mitglieder und Anhänger ebenso verfolgt und bestraft werden können, wie diejenigen, die die eine oder andere sog. Straftat verübt haben sollen.

Das Werk werden Sie nicht ohne Hilfe des Unterzeichnenden in die Hände bekommen, gerne dürfen Sie sich also auch diesbezüglich immer noch interessiert melden.

M.f.G.

Am 20.11.2022 um 23:39 schrieb Redaktion:

Sehr geehrte Frau Hinrichs,

zunächst großes Kompliment für Ihren unerschrockenen Auftritt in der

Sendung "Anne Will" am 20.11.2022.

Machen Sie unter allen Umständen weiter und lassen Sie sich nicht von Personen wie Buschmann und Hermann ins Boxhorn jagen. Ja Sie haben auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes als der seit 73 Jahren ranghöchsten Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland auch das Recht zum zivilen Ungehorsam denn Not kennt kein Gebot und zwar auch dann nicht, wenn die personifizierten Organe des Staates für die Not verantwortlich sind, ansonsten würde staatliches Unrecht nicht unverzüglich zu unterbinden sein.

War nett zu hören von Anne Will, dass der Präsident des Verfassungsschutzes Haldenwang sich quasi auf Ihre und die Seite der "Letzten Generation" schlägt. Als gelernter Polizei- / Kriminalbeamter und u.a. tätig gewesen im LKA Niedersachsen im dortigen Staatsschutz, ist Haldenwang absolut beizupflichten.

In der Anlage finden Sie mehr als 50 Rechtsexpertisen zum 73-jährigen grundgesetzfernen Zustand der Bundesrepublik Deutschland. Sie werden aufgrund Ihres begonnenen Jurastudiums schnell in der Lage sein, den Inhalt nicht nur zu verstehen, sondern auch selbständig erkennen, warum Ihre und die Anliegen der "Letzten Generation" so abgebugelt und beantwortet werden von der bundesdeutschen öffentlichen Gewalt, wie Sie es auch in der Sendung "Anne Will" von Buschmann und Hermann zu hören bekommen haben.

Buschmann argumentierte mehrfach mit der Nötigung. Signifikant ist beim § 240 StGB der Abs. 2, der immer noch ein Relikt des NS-Terrorregimes ist und die Strafbarkeit von dem Gesinnungsmerkmal "verwerflich" abhängig macht. Nötigt die Bürger als Grundrechteträger der Staat, ist die Nötigung straflos, weil das Mittel zum Zweck niemals als verwerflich verurteilt wird. Nötigt der grundrechtetragende Bürger den grundrechteverpflichteten Staat, dann ist das Mittel zum Zweck immer verwerflich. Im NS-Terrorregimes war es anstelle der Verwerflichkeit "das gesunde Volksempfinden", das bis 1954 auch noch im § 240 Abs. 2 StGB gestanden hat.

Das Polizeigewahrsam in Bayern ist übrigens als Erfüllung des Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter vom 10.12.1984 anzusehen, denn Ihre Aktivisten sollen ja "abschwören" und so lange sie das nicht tun, bleiben sie in Gewahrsam, so Hermann ja vor laufender Kamera bei "Anne Will"; in Deutschland ist die Folter übrigens nicht strafbar, weil die Nötigung im Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter ohne Gesinnungsmerkmal ausgestaltet wurde und sodann es zu einer Kollision im Gesetz kommen würde, also hat man gegen Art. 4 des Übereinkommens gegen die Folter in der BRD die Folter

nicht unter Strafe gestellt.

Der Unterzeichnende will Sie jedoch nicht langweilen. Mehr lesen Sie übrigens auch unter "[grundrechte-netzwerk.de](https://grundrechte-netzwerk.de)".

Der Unterzeichnende und dessen Ehefrau haben beide als nds. Landesbeamte bis zu ihrer Inhaftierung zu spüren bekommen, wenn man das Bonner Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm gegenüber seinem Dienstherrn bedingungslos einfordert. Das war dann der Grund, um der Sache auf den verfassungsrechtlichen Grund zu gehen und der ist bundesweit seit 73 Jahren abgrundtief. Bis heute setzen die Buschmanns und Hermanns aber auch die Funktionäre der Grünen und SPD sowie die Linke auf die granitene Dummheit der Bevölkerung. Buschmann spielte übrigens vortrefflich zu seinen Gunsten mit der eristischen Dialektik (Recht auch im Unrecht behalten, um des Rechtbehalten willens), eine höchst unlautere Methode, die von Juristen permanent perfektioniert wird, um des eigenen Überlebens willen.

Sollten Sie Fragen haben, melden Sie sich einfach per mail oder telefonisch.

M.f.G.